Der Irrtum über den Börsenkurs beim Kauf von Wertpapieren.

Auszug aus einer Schrift
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
der hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.

vorgelegt von

Erich Wolf
Breslau

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Geh.-Rat, Prof. Dr. Manigk.

1924
Druck v. A. Schmidt, Breslau Teichstr. 11.

Herrn Dr. jur. Konrad Wilutzky

z. Zt.: Boston (Nordamerika)

in Verehrung und Dankbarkeit
zugeeignet.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die z. Zt. bestehenden schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse bringen es mit sich, daß dem Irrtum über den Börsenkurs beim Kauf von Wertpapieren eine große Bedeutung beizumessen ist. Soll ein derartiger Irrtum zur Entstehung gelangen, so muß ein Rechtsgeschäft vorliegen, dessen beide Tatbestandsmomente, der Willensentschluß, sowie die diesen der Außenwelt mitteilende Erklärung nicht übereinstimmen. Bei der Frage, was in diesem Falle Geltung behält, das Gewollte oder das davon abweichend Erklärte, vertreten die römischen Juristen den Standpunkt, daß das Erklärte gilt, wenn der objektive Vertragsinhalt klar gezeichnet ist; ist das nicht der Fall, so verleiht es dem Willen die Kraft, die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts herbeizuführen. In Deutschland stehen sich vor Erschaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches drei Theorien gegenüber. Nach der einen gehört zum Tatbestand des Rechtsgeschäfts der auf die Rechtsfolge gerichtete Wille (Geschäftswille), ferner die Erklärung dieses Willens. Fehlt ersterer, so liegt ein gültiges Rechtsgeschäft nicht vor. Die zweite Theorie stimmt dieser Auffassung bei, jedoch betrachtet sie das Rechtsgeschäft dann als wirksam, wenn die Erklärung ihrem Empfänger als Ausdruck des wahren Willens erscheinen kann und muss. Der dritten genügt dagegen die Erklärung und der auf die Abgabe dieser Erklärung gerichtete Wille.

Der Begriff der Willenserklärung im Bürgerlichen Gesetzbuch ist aus der Gesamtheit seiner Normen über diese letztere zu entnehmen. In den Bestimmungen über die bewußte Abweichung von Wille und Erklärung schließt sich das BGB einer relativen Willenstheorie an. Es hält zwar an der Erklärung als der Grundlage des Tatbestandes fest, jedoch verschafft es dem von der Erklärung abweichenden inneren Willen, sofern er Schutz verdient, ebenfalls Geltung. Geht der Irrtum dem Willen und der Erklärung voran, stimmen also im Augenblick der Abgabe der Willenserklärung Wille und Erklärung überein, so erachtet das BGB den Irrtum als unwesentlich. Tritt letzterer dagegen zwischen Wille und Erklärung, was bei dem Irrtum über die Erklärung und über den Inhalt der Erklärung, sowie bei der unrichtigen Übermittelung der Fall ist, so gilt dieser nach BGB als wesentlich und berechtigt zur Anfechtung. Da die von dem inneren Willen losgelöste Erklärung also nicht volle Wirksamkeit erzeugt, so ist es die Aufgabe der Auslegung der Willenserklärung, ihren Gesamttatbestand zu prüfen, einerseits also die äußere Erklärung, andererseits den inneren Willen, auf den sich der die Erklärung Abgebende beruft. Hierbei ist in Betracht zu ziehen, ob der behauptete wirkliche Wille des Erklärenden in der Erklärung dem Gegner zugänglich

geworden ist. Ist das der Fall, so muß die Auslegung gemäß § 133 BGB diesem Willen mitbestimmenden Einfluß gewähren (Manigk).

Wendet man diese Ausführungen auf den besonderen im Thema zur Behandlung gestellten Fall an, so ist zwischen ein- und zweiseitigem Irrtum über den Kurs zu unterscheiden. Unbeachtlich ist ersterer, wenn der Geschäftsabschluß durch einen unrichtigen Beweggrund herbeigeführt ist oder aber ein Fehler in der zugrunde gelegten Berechnung sich herausstellt. Ein Irrtum in letzterer Hinsicht kann nur dann mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn er in die den Vertragsschluß entscheidenden Verhandlungen einbezogen worden ist und sich somit als ein solcher über den Inhalt der Erklärung erweist. Ferner ist ein Irrtum auf Seiten einer Vertragspartei wesentlich, wenn der innere Wille des Erklärenden mit der von ihm abgegebenen Erklärung im Widerspruch steht.

Irren sich dagegen beide Teile, sei es, daß z. B. bei einem Kommissionsgeschäft die Bank eine unrichtige Auskunft erteilt, oder aber beide Parteien im Glauben sind, der von ihnen angenommene Kurs sei der richtige, so geht die Ansicht des Reichsgerichts dahin, daß die irrtümlich für richtig gehaltenen Grundlagen der Erklärung, auf denen diese sich aufbaut, und die an sich nur einen Irrtum im Beweggrunde abgeben, zum Inhalt der Erklärung werden, wenn sie in einer dem Gegner erkennbaren Weise die Erklärung beeinflußt haben und zum Gegenstand der rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Parteien geworden sind.

Im Schrifttum wird dieser Standpunkt des Reichsgerichts mit der Begründung abgelehnt, daß die Vorstellung von der Richtigkeit einer Tatsache, auch wenn sie zum Ausdruck gebracht und als maßgebend für den Entschluß bezeichnet werde, doch ein Beweggrund bleibe. Dieser gehöre zwar zum Inhalt des Vertrages, aber nicht zum Inhalt einer Willenserklärung, denn diese beziehe sich lediglich auf die Rechtsfolgen, nicht aber auf Vorstellungen der Vertragsschließenden. Eine Anfechtung des Rechtsgeschäfts sei infolgedessen nicht gerechtfertigt. Die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts müsse man vielmehr aus § 242 BGB ableiten. Denn die gemeinsame Vorstellung beider Parteien weiche schon bei Abschluß des Vertrages soweit von den für sie maßgebenden Umständen ab, daß man sagen könne, sie hätten bei Kenntnis der Sachlage diesen Vertrag nicht geschlossen. Es verstieße daher gegen Treu und Glauben, wenn nun eine Vertragspartei die Erfüllung des Vertrages verlangen würde. Im Gegensatz dazu ist hervorzuheben, daß die oben wiedergegebenen Anschauungen des Reichsgerichts sowie des Schrifttums dem Verkehrsbedürfnis durchaus entsprechen, da man annehmen kann, daß bei einem Kauf von Wertpapieren derjenige Börsenkurs zu Grunde liegen soll, der dem augenblicklichen Marktwert des Papiers angemessen ist.